

Im Vorfeld der "Initiative Chevallier"

Autor(en): **Speiser, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **34 (1954-1955)**

Heft 12

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-160350>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IM VORFELD DER «INITIATIVE CHEVALLIER»

VON ERNST SPEISER

Die politische Rolle humoristischer Zeitschriften darf nicht unterschätzt werden. Sie können oft latenten und unartikulierten Gefühlen und Aspirationen der Masse Substanz und Ausdruck verleihen und Entwicklungen und Umwälzungen, wenn auch nicht auslösen, so doch beschleunigen. Ein klassisches Beispiel hiefür ist der Pariser «Charivari», der, unterstützt von dem grausamen Stift eines Daimier, den Thron des Bürgerkönigs umstürzte und so den Weg freimachte für die kommende Diktatur Napoleons III. An die Rolle des «Simplizissimus» vor dem ersten Weltkrieg erinnern sich noch viele unter uns. Seine ätzende Kritik am Gottesgnadentum, an der Offizierskaste und an der Macht der politisierenden Kirche, wieder mit Hilfe namhafter Künstler, hat viel zur Erschütterung der Autoritäten in Deutschland und so zum Nihilismus der Nachkriegsjahre beigetragen. Auch der Londoner «Punch» hat gelegentlich Situationen derart drastisch und bildlich dargestellt, daß eine Regierung zum Handeln, wenn nicht zum Rücktritt, gezwungen wurde.

In unserm Land hat sich der «Nebelspalter» abseits vom Heludentum sicher eine Stellung verschafft, die ihn zu einem politischen Faktor erhebt. Er geißelt die schweizerischen Schwächen, namentlich Überheblichkeiten auf allen Gebieten, auf eine witzig-liebenswürdige, aber doch äußerst wirksame Art und hat so zwar nicht zu Revolutionen, aber doch zu einer inneren Läuterung unseres Volksgeistes mitgeholfen.

Wenn eine humoristische und zugegebenermaßen witzige Wochenschrift sich schon mit der hohen Politik befaßt, so erwartet man neue oder bereits allgemein bekannte Gedanken in origineller und überraschender Form aufgetischt zu bekommen und schlaglichtartig beleuchtet zu sehen. Ein ganz anderes Unterfangen ist aber das Vor-

haben des in Lausanne erscheinenden Witzblattes: «Le Bon Jour de Jack Rollan. Organe officiel des satires» (daher wohl die Schwierigkeit der Redaktion, auch auf dem Gebiete des Verfassungsrechtes eine Satire *nicht* zu schreiben). Mit seiner gegen unsere Verteidigungsbereitschaft gerichteten Initiative verläßt es den ihm angemessenen Boden der geistreichen Kritik an Übelständen und des Lächelns über die menschlichen Schwächen, um den Sprung in die Arena der hohen Politik zu wagen. Einem Humoristen ist ein gewisses Maß an Leichtsinn gestattet. Es liegt in seiner Natur zu übertreiben, zu verzerren und sogar zu verletzen, aber unsere Verfassung, die den Namen Gottes anruft, darf keine Bühne für Kleinkunst werden und kein «carnotzet», das man des Amusements wegen besucht.

Verfassungspolitik ist eine ernste Sache, und alles, was die Ehre, in unser staatliches Grundgesetz aufgenommen zu werden, beansprucht, muß nüchtern und sachlich geprüft und gewogen werden. Das soll hier geschehen.

Nehmen wir vorerst den französischen und offiziellen Text der Initiative Chevallier:

«Les citoyens soussignés, usant du droit d'initiative garanti par l'art. 121 C. F.

considérant:

la nécessité d'une action positive en faveur de la paix et d'une limitation des armements, et

les obligations d'ordre moral qui leur paraissent incomber à la Suisse en sa qualité de pays neutre

demandent

que la Constitution fédérale soit complétée par un article de caractère transitoire prévoyant:

1. que le budget ordinaire de la Confédération, au chapitre des dépenses militaires, soit l'objet pour l'année 1955 (ou au plus tard 1956) d'une réduction massive de l'ordre de 50%;

2. que pendant cette même année aucune dépense nouvelle ne soit engagée dans le cadre du budget extraordinaire d'armement;

3. que l'économie ainsi réalisée soit affectée:

a) par moitié à des œuvres suisses en faveur de l'enfance et, à fonds perdus, en faveur de la construction de logements à loyers modestes;

b) par moitié à des actions de reconstruction de régions dévastées par la guerre dans les pays qui nous entourent.

Ils émettent le vœu que cette année soit consacrée à un nouvel examen du problème de notre défense nationale dans le sens d'une réduction des charges imposées au pays et aux citoyens,

et d'une plus juste notion des possibilités comme des devoirs de la Suisse.»

Schon eine kursorische Prüfung zeigt, daß es sich hier um ein kurioses Sammelsurium von Proklamationen, Wünschen und bindenden (wenn auch nur kurzlebigen) Bestimmungen handelt, also meistens um Dinge, die nicht in das Grundgesetz eines Staates gehören.

Als *Proklamation* möchte ich den in der Einleitung enthaltenen Hinweis auf die Notwendigkeit einer positiven Aktion für den Frieden und für Rüstungsbeschränkungen und die moralischen Verpflichtungen eines neutralen Landes bezeichnen.

Die Wahrung der Neutralität und alles, was diese impliziert, ist bereits in der heutigen Verfassung in Art. 102, Al. 9, ausdrücklich als Pflicht des Bundesrates festgelegt. Der gleiche Artikel, den die Initiative nicht ändern will, sagt aber auch, der Bundesrat müsse für die «äußere Sicherheit» und die «Behauptung der Unabhängigkeit» unseres Landes wachen; sowie, er müsse das eidgenössische Militärwesen besorgen.

Zur Kategorie der *Wünsche* gehört das am Ende angebrachte Postulat: «im Laufe dieses Jahres solle des Problem unserer Landesverteidigung im Sinne einer Reduktion der Land und Volk zugemuteten Lasten und einer Anpassung an die Möglichkeiten und Pflichten der Schweiz neu überprüft werden.» Postulate und Motionen gehören zum Instrumentarium unseres nationalen Parlamentes. Es sind verbindliche oder unverbindliche Anregungen an den Bundesrat, die auf keinen Fall in die Verfassung passen. In diesem Fall decken sie sich obendrein mit dem, was ohne Unterbruch von den zuständigen Kommissionen beider Räte verlangt und vom Bundesrat getan wird, wie dies der neueste Bericht der Expertenkommission beweist. Diese wurde entsprechend einem Versprechen in der Botschaft zu der am 6. Dezember 1953 verworfenen Finanzvorlage eingesetzt, also lange vor der Initiative. Man rennt somit offene Türen ein.

Unsere Verfassung (Art. 121) nennt zwei Wege zur Partialrevision auf dem Wege der Volksanregung: «allgemeine Anregung» oder «ausgearbeiteter Entwurf». Die Initiative Chevallier betritt beide Wege zugleich: «allgemeine Anregungen» am Anfang und am Schluß und dazwischen drei formulierte Übergangartikel.

Die Bundesverfassung kennt in dieser Materie nur ein «Entweder/Oder», und man könnte sich fragen, ob die gewählte hybride Form überhaupt verfassungsmäßig zulässig sei.

Und nun zu den verbindlichen Begehren, die gemäß dem Willen der Initianten als Übergangbestimmungen in die Verfassung kommen sollen. Hier wird zuerst verlangt, daß im ordentlichen Budget

der Eidgenossenschaft für das Jahr 1955 (oder spätestens für 1956) der Posten für Militärausgaben im Ausmaß von 50% reduziert werde.

Es ist festzuhalten, daß im Moment der Lancierung der Initiative das Budget 1955 noch nicht bekannt war. Von der Bundesversammlung, der laut BV, Art. 85, Al. 10, die Aufstellung des Voranschlages zukommt, wurde dasselbe erst Mitte Dezember 1954 gutgeheißen. Das Budget für 1956, das eventualiter visiert wird, ist nicht vor Oktober des laufenden Jahres zu erwarten und wird erst in der darauf folgenden Dezembersession zu verabschieden sein. Es ist sicher ungewöhnlich und muß als unseriös bezeichnet werden, daß eine Initiative zur Halbierung eines Budgetpostens lanciert wird, dessen Höhe und Zusammensetzung den Initianten noch gar nicht bekannt ist!

Im Falle Rheinau wurde die im Februar 1953 eingereichte Initiative, trotz speditiver Behandlung durch Bundesrat und Parlament, erst am 5. Dezember 1954 zur Abstimmung gebracht, also 22 Monate später. Da die Initiative Chevallier ähnlich schwerwiegende Probleme aufwirft, dürfte die Behandlung ebenso lange dauern, was eine Abstimmung frühestens im Sommer 1956 bedeuten würde. Dann wäre aber rund die Hälfte aller vom Parlament für 1956 bewilligten Budget-Posten bereits ausgegeben, was eine Abstimmung über eine massive Reduktion des Militärbudgets jeden Sinnes berauben würde.

Es sei hervorgehoben, daß gemäß dem am 5. 10. 1950 revidierten Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren betreffend Verfassungsrevisionen (Art. 8) die Räte nach Einreichung drei Jahre Zeit haben, um zu entscheiden, ob sie dem Entwurf zustimmen wollen oder nicht. Diese äußerste Frist würde es rechtlich zulassen, eine Abstimmung erst im Herbst 1957 vorzunehmen!

Wenn die Initiative in ihrem Alinea 2 verbietet, daß in dem betreffenden Jahr (1955, resp. 1956) auf dem Umweg über Zusatz- oder Nachtragskredite neue Ausgaben für die Rüstung beschlossen werden, so ist dies im Sinne ihrer Urheber logisch; es würde jedoch der Eidgenossenschaft für den Fall plötzlich auftretender Kriegsgefahr vollständig die Hände binden.

Eine ganz neue Materie beschlägt die Initiative in ihrem Alinea 3, das bewirken will, daß praktisch keine effektive Reduktion des eidg. Budgets eintreten kann, weil die den vorgesehenen Militärausgaben entzogenen 50% zur Hälfte für schweizerische Jugendhilfswerke sowie, à fonds perdu, für billige Wohnungen und zur andern Hälfte für den Wiederaufbau unserer Nachbarländer Verwendung finden sollen.

Die Forderung geht also dahin, eine von den militärischen Fachleuten, vom Bundesrat und vom Parlament als für die Landesverteidigung unbedingt nötig erachtete Summe müsse halbiert und der eingesparte Teil für Zwecke humanitärer und karitativer Art verwendet

werden, die mit den militärischen Aufgaben der Eidgenossenschaft in keinem Zusammenhang stehen.

Hier stellt sich in aller Schärfe die Frage, ob die Initiative nicht verschiedene Materien umfasse. Wenn dies bejaht wird, und man wird kaum anders urteilen können, so muß gemäß Art. 121 der BV jede derselben Gegenstand eines besonderen Initiativbegehrens bilden. Über diesen Entscheid kann nur die Bundesversammlung befinden, was auch in der gründlichen Debatte über die Rheinau-Initiative von keiner Seite bestritten worden ist. Beschließt das Parlament in diesem Sinne, so ist das ganze Material den Initianten zurückzugeben, um ihnen die Möglichkeit zu geben, den Inhalt in zwei oder eher drei Volksanregungen aufzuteilen und die Unterschriftensammlung neu zu beginnen.

Die nachträglichen Kommentare zur Abstimmung über die Rheinau-Initiative (z. B. Prof. Dr. W. Kägi) zeigen, daß die Vertreter der These, die Forderung nach «Einheit der Materie» sei auch dort nicht erfüllt gewesen, doch nicht Unrecht hatten. Es wird gesagt, das Ergebnis der Abstimmung sei deshalb nicht eindeutig, weil viele Bejaher keineswegs gegen den Rechtsstaat Stellung nehmen wollten. Andererseits gab es unter den Verwerfenden viele, welchen der Gedanke des Naturschutzes sehr am Herzen liegt. Eine Teilung der Initiative hätte ein solches Dilemma vermieden und klare Willenskundgebungen provoziert. «Schutz der Natur» und die rückwirkende Aufhebung eines Verwaltungsentscheides sind zwei Materien, wenn auch, im Falle Rheinau, gesagt werden könnte, sie stünden in einem innern Zusammenhang.

Viel klarer ist die Lage bei der Initiative Chevallier. Ein innerer Zusammenhang fehlt vollkommen. Es gibt zweifellos viele Eidgenossen, die sich an der Höhe der heutigen Militäraufwendungen stoßen und die im Interesse eines sparsamen Bundeshaushaltes eine Reduktion wünschen. Sicher gibt es auch andere, die vielleicht damit einverstanden wären, daß der Bund mehr für den Wohnungsbau und für die Jugend leistet, die dies aber auf keinen Fall auf Kosten der Landesverteidigung geschehen lassen wollten.

Es gibt auch Kreise, die in Anbetracht des noch da und dort im Ausland herrschenden Elendes dem Gedanken einer zweiten «Schweizer-Spende» durchaus sympathisch gegenüberstehen.

Alle diese würden, falls die Initiative «telle quelle» zugelassen wird, von neuem vor ein «Dilemma» gestellt. Der Zweck der Forderung nach «Einheit der Materie» ist aber gerade, zu erreichen, daß das Volk einen klaren und eindeutigen Entscheid fällen kann, der zu keinen Interpretierkünsten Anlaß geben kann. Heute kann niemand sagen, welcher Teil der Initiative den einzelnen Unterzeichner zur Unterstützung bewogen hat. Der Entscheid zur Rückweisung

des Begehrens an die Initianten zwecks Unterteilung ist somit das einzig Richtige. Allerdings ist es sehr fraglich, ob in der Folge jeder der zwei, resp. drei Initiativen wieder die nötige Zahl der Unterschriften erhält, aber das ist ein Risiko, das die Urheber selber laufen müssen.

Der Weg, den die Bundesversammlung einzuschlagen hat, scheint mir klar vorgezeichnet. Oder will man, zum zweiten Male, aus «psychologischen Gründen», über alle verfassungsrechtlichen Bedenken hinweggehen, den klaren Wortlaut des Art. 121 ignorieren und damit endgültig die Türe für alle, auch die ausgefallensten, Volksbegehren öffnen?

WOHNUNGSPOLITIK UND WOHNUNGS- FÜRSORGE IN DEUTSCHLAND

VON ALFRED AMONN

Die Wohnungsprobleme in Deutschland sind im wesentlichen keine anderen als bei uns. Sie sind dieselben, nur in größerer Dimension; was nicht entschuldigt, daß bei uns im Gegensatz zu dort zu deren Lösung bisher so gut wie nichts getan worden ist, dort dagegen sehr viel. Bei uns begnügte man sich bisher im wesentlichen mit der Aufrechterhaltung des im Kriege eingeführten «Mieterschutzes» und der damit zusammenhängenden Mietzinsbeschränkung, sowie der Subventionierung von Neubauten. Man begnügte sich damit, weil man glaubte, daß das genüge und weiter nichts nötig sei. Erst vor kurzem ist man sich bewußt geworden, daß es *nicht* genügt und keine Lösung bedeute, nachdem sich gezeigt hat, daß die regste Bautätigkeit seit vielen Jahren bei diesem Zustand nicht zu einer Überwindung der Wohnungsknappheit und Wohnungsnot zu führen vermag. Es lohnt sich daher wohl, einmal zu sehen, was in Deutschland geschehen und weiterhin geplant ist. Darüber gibt uns eine kürzlich im Domus-Verlag GmbH., Bonn, im Druck erschienene Reihe von «Gutachten des Wohnungswirtschaftlichen Beirats» («Schriftenreihe des Bundesministers für Wohnungsbau, Band 37») Aufschluß.

«Der Wohnungswirtschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wohnungsbau» — heißt es im «Vorwort» — «ist ein Sachverständigengremium von Wissenschaftlern und Praktikern des Wohnungsbaues und der Wohnungswirtschaft. Er berät das Ministerium